

(7) Jede überlagerte Partie sämtlicher Fruchtarten muß vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Saatgut-attestes neu attestiert werden. Der Antragsteller hat bei der Einreichung des Antrages auf erneute Attestierung einen Nachweis über die vorhergegangene Attestierung beizubringen. Die durch erneute Attestierung entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 5

(1) Saat- und Pflanzgut, das in den Handel gebracht wird, muß anerkannt bzw. zugelassen sein und den in gesetzlichen Bestimmungen und Standards festgelegten Qualitätsforderungen entsprechen.

(2) Der WB Saat- und Pflanzgut wird das Recht übertragen, in begründeten Ausnahmefällen zur Sicherung der Saatgutversorgung für eine Aussaatperiode, Sondergenehmigungen in Abweichung von den in Standards festgelegten Qualitätsforderungen zu erteilen. Sondergenehmigungen mit Deklarationszwang sowie andere durch die WB Saat- und Pflanzgut erteilte Auflagen sind auf dem Sackanhänger, bei Kleinstpackungen mit einem Füllgewicht über 5 g auf der Verpackung kenntlich zu machen. Das DAMW ist über die von der WB Saat- und Pflanzgut gegebene Sondergenehmigung innerhalb von 48 Stunden zu informieren.

(3) Ergeben sich aus der Lieferung von Rohware bzw. Saatgut Streitigkeiten, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, unter Angabe der Beanstandungsgründe, ein Gutachten bei der zuständigen Prüfdienststelle für Saat- und Pflanzgut des DAMW anzufordern.

§ 6

Betriebe, die Saat- und Pflanzgut erfassen und in den Handel bringen, sind verpflichtet, Erzeuger, Erntertrag, Abrechnung und Verbleib des attestierten Saat- und Pflanzgutes einwandfrei nachzuweisen. Die Beauftragten des DAMW und der WB Saat- und Pflanzgut sind berechtigt, in die Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Buchstaben κ und l des § 2 der Anordnung vom 12. August 1963 über das Statut der Zentralstelle für Sortenwesen (GBI. II S. 616),
- b) der Abs. 2 des § 3 sowie die §§ 10 bis 17 der Anordnung vom 27. September 1963 über die Vermehrung und die Versorgung mit landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (GBI. II S. 723),
- c) der § 1 der Anordnung Nr. 2 vom 15. September 1964 über die Vermehrung und die Versorgung mit landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (GBI. II S. 761).

(3) Durch Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik sind im Abschn. II Ziif. 6 die Buchstaben f, g, h, i, κ des Beschlusses vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Auszug — (GBI. II S. 567) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 30. Dezember 1966

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für
Meßwesen und
Warenprüfung**
Dr. F r i t z s c h e

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen
Republik**
E w a l d
Minister •

Berichtigung

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß im § 5 der Preisanordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisanordnungen) (GBI. II S. 1145) die 8. Zeile zu streichen ist.

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 451 vom 10. Dezember 1966 enthält:

Anordnung Nr. 451 vom 7. November 1966 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.*

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleich-
falls erhältlich.*